

# Satzung

## der Freien Wählergemeinschaft Piding e.V.

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Piding e.V.“ (Abkürzung: FWG Piding e.V.) und hat seinen Sitz in: 83451 Piding.
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2 Grundsätze und Ziele

- (1) Die FWG Piding e.V. ist eine unabhängige Wählervereinigung politisch interessierter Bürger. Sie bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Freistaates Bayern.
- (2) Ziele des Vereins sind die Förderung der kommunalpolitischen Meinungs- und Willensbindung und die Teilnahme an Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen. Dabei unterstützt und fördert die FWG Piding e.V. die Kandidatur unabhängiger Bürger bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen sowie Bürgermeister- und Landratswahlen. Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit trägt sie zur kommunalpolitischen Willensbildung bei.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder am kommunalpolitischen Leben interessierter Bürger erwerben. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch die Vorstandschaft erworben. Die Mitgliedschaft endet durch
  - schriftliche Austrittserklärung
  - durch Ausschluss
  - durch den Tod des Mitglieds
  - durch die Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Er folgt durch einen gemeinsamen Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der erweiterten Vorstandschaft.

- (3) Der beabsichtigte Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem vom beabsichtigten Ausschluss betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung einzuräumen.
- (4) Über die Mitglieder der FWG Piding e.V. wird ein Mitgliederverzeichnis geführt. Das Verzeichnis führt der Schriftführer.  
Die gespeicherten Daten dienen der Verwaltung des Mitgliederbestandes. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist nur mit Einwilligung der Betroffenen gestattet.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der FWG Piding e.V. teilzunehmen, es steht ihnen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind angehalten, die Interessen der FWG Piding e.V. nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, dass das Ansehen oder die Ziele der FWG Piding e.V. beeinträchtigen könnte.

#### § 5 Beiträge

Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

#### § 6 Organe

- (1) Die Organe der FWG Piding e.V. sind
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden als Vertreter
  - Kassierer
  - Schriftführer
  - Pressereferent
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## § 7 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleibt jeweils bis zu Neuwahlen im Amt.
- (2) Alle Sitzungen und Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) In den Wirkungsbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen neben der gesetzlichen Vertretung insbesondere
  - Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - Vorbereitung und Einberufung einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vermögens der FWG Piding e.V.
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## § 8 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einzuberufen, wenn es das Interesse erfordert oder wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
- (2) Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat insbesondere für die Wahl der Kandidaten zum Gemeinderat, zum Kreistag, zum Bürgermeisteramt und zum Landrat das Vorschlagsrecht.
- (4) Weiters gehört es zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes, Sachprobleme im kommunalen Bereich zu erörtern mit dem Bemühen, eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete fundierte Meinungs- und Willensbildung in der FWG Piding e.V. zu erreichen.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe auf Beschluss des Vorstandes vorliegen oder auf Verlangen von mindestens 25 % aller Mitglieder.
- (2) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einzuladen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet und beschließt in all den Fällen, für die nach dieser Satzung eine konkrete Zuständigkeit fehlt.
- (4) Entscheidungen einer Mitgliederversammlung, z. B. Vorstandswahlen und Beschlüsse, erfolgen mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Über die jeweilige Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer und dem 1. Vorstand oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren:
  - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
  - zwei Rechnungsprüfer.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt eine gemeinsame Liste mit Kandidaten für die Kommunalwahl. Sie nimmt auch die Wahl der Delegierten für die Kreisversammlung vor.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, einschließlich des Rechnungsabschlusses entgegen und erteilt dem geschäftsführenden Vorstand bei nachgewiesener ordnungsgemäßer Arbeit Entlastung.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt eine evtl. Auflösung der FWG Piding e.V..
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe eines gegebenenfalls festzusetzenden Mitgliedsbeitrages.

#### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung wird einmal jährlich vorgenommen. Über den Rechnungsabschluss ist der Versammlung Bericht zu erstatten.

#### § 12 Auflösung der FWG Piding e.V.

- (1) Die Auflösung der FWG Piding e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat sodann die Auflösung vorzunehmen und das zuständige Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Mit der Auflösung der FWG Piding e.V. geht das vorhandene Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Piding.

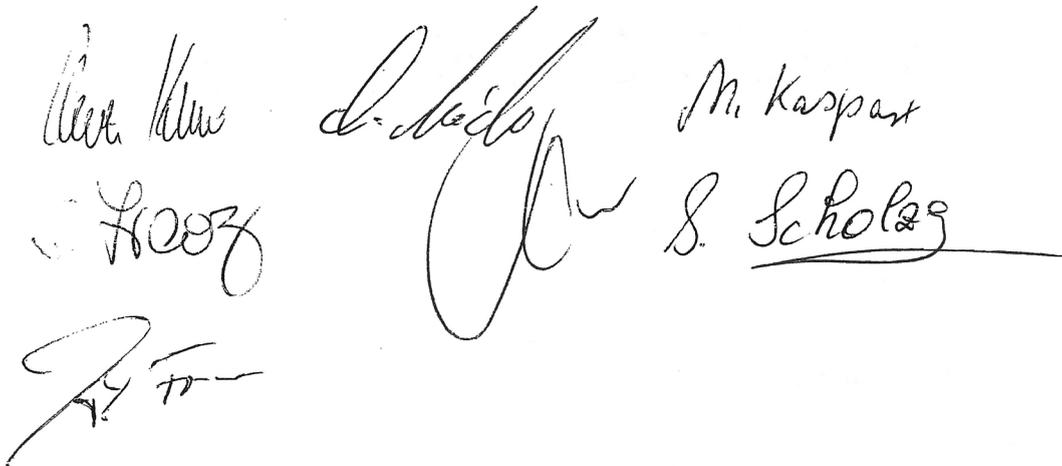
§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten natürlichen Personen gefasst werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Piding, den 17. November 2009

The image shows five handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in two rows. The top row contains three signatures: the first is 'Uwe Klein', the second is 'D. Biedel', and the third is 'M. Kaspark'. The bottom row contains two signatures: the first is 'H. Hoyer' and the second is 'S. Scholze' with a horizontal line underneath it.